

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.2 vom 7. Januar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2016.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.2 du 7 janvier 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.2 del 7 gennaio 2016

Erwägungen

E. 6

Januar 2016 aus der Schweiz weggewiesen und für drei Monate, also bis 5. April 2016, in Ausschaffungshaft versetzt worden ist,

dass gemäss § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300) ein Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht zur in Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vorgesehenen Überprüfung der Haft zuständig ist,

dass das Gericht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten kann, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat (Art. 80 Abs. 3 AuG),

dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind ■ der Beurteilte hat am 7. Januar 2016 mit Bezug auf Art. 80 Abs. 3 AuG den Verzicht erklärt, nachdem er gleichentags seine gültige albanische Identitätskarte hat beibringen lassen, wobei in der Folge auch bereits ein Flug nach Tirana bei swissREPAT beantragt wurde ■ und eine mündliche Verhandlung aufgrund der klaren Aktenlage auch entbehrlich erscheint,

dass nach den gesetzlichen Vorschriften ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids in Haft genommen werden kann, wenn er trotz Einreiseverbots das Gebiet der Schweiz betritt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt,

dass dem Beurteilten das am 12. Februar 2008 (in Gefangenschaft) eröffnete und ab 8. Dezember 2008 unbefristet gültige Einreiseverbot gemäss seinen eigenen Angaben dem Migrationsamt gegenüber bekannt ist, womit der Haftgrund der Missachtung eines Einreiseverbots gegeben ist,

dass Untertauchensgefahr regelmässig dann vorliegt, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375) sowie bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen),

dass sich der Beurteilte anlässlich seiner jüngsten Anhaltung mit einer totalgefälschten belgischen Identitätskarte und einem totalgefälschten belgischen Führerschein, beide lautend auf C____, geb. [...], ausgewiesen hat,

dass der Beurteilte, ebenfalls unter falscher Identität (B____, geb. [...]), mit Urteil des Strafgerichts vom 25. April 2008 der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Handel mit 1 kg Heroin) sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das (damalige) Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer schuldig erklärt und zu 3 ¼ Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, was das Appellationsgericht mit Urteil AGE 380/2008 vom 5. Juni 2009 bestätigt hat,

dass gegen den Beurteilten bereits am 7. Januar 2005 ein vom 11. Januar 2005 bis 10. Januar 2008 gültiges Einreiseverbot eröffnet worden war, welches er im Jahr 2007 missachtet hatte,

dass der Beurteilte im Jahr 2005 das erste Mal, am 17. Dezember 2009 das zweite Mal ausgeschafft worden ist,

dass der Beurteilte das aktuell gültige Einreiseverbot im Jahr 2011 ebenfalls bereits einmal missachtet hat,

dass das Strafgericht den Beurteilten mit Urteil vom 21. Juni 2011 der versuchten schweren Körperverletzung, der versuchten Nötigung, der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt hat,

dass der Beurteilte am 17. Januar 2012 wiederum ausgeschafft worden ist,

dass aufgrund dieser Vorgeschichte nicht davon auszugehen ist, dass sich der Beurteilte in Freiheit dem Wegweisungsvollzug zur Verfügung halten, sondern sich weiterhin rechtswidrig in der Schweiz und im Schengenraum aufhalten würde,

dass bei dieser Sachlage der Haftgrund der Untertauchensgefahr gegeben ist,

dass darüber hinaus auch die Haftgründe der Strafverfolgung oder Verurteilung wegen ernsthafter Bedrohung von Personen oder erheblicher Gefährdung an Leib und Leben sowie der Verurteilung wegen eines Verbrechens (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i. Verb. m. Art. 75 Abs. 1 lit. g und h) gegeben sind,

dass keine mildere Massnahme als die angeordnete Haft zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs zweckmässig erscheint und das Beschleunigungsgebot gewahrt ist,

dass die Haft damit verhältnismässig und rechtmässig ist, allerdings nicht für die verfügte Dauer von drei Monaten, sondern für zwölf Tage nach der Haftanordnung vom 6. Januar 2016, somit bis 18. Januar 2016 (Art. 80 Abs. 3 AuG),

dass das Verfahren kostenlos ist (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht),

erkennt der Einzelrichter:

://: Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

Die über A____ angeordnete Ausschaffungshaft ist bis 18. Januar 2016 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Das Migrationsamt wird angewiesen, A_____ das vorliegende Urteil in einer für ihn verständlichen Sprache zu eröffnen.

Mitteilung an

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Dr. Peter Bucher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bestätigung

Dieses Urteil wurde A_____ durch das Migrationsamt
in _____ Sprache eröffnet.

Datum:

Unterschrift Beurteiler:

Unterschrift Migrationsamt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.